

Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen

Nach dem Transfusionsgesetz vom 1. Juli 1998 (Transfusionsgesetz – TFG), das am 7. Juli 1998 in Kraft getreten ist, müssen stationäre und ambulante Einrichtungen der Krankenversorgungen, die Blutprodukte anwenden, ein Qualitätssicherungssystem entwickeln.

Der Qualitätsbeauftragte hat bis spätestens 31. 12. 2001 in einjährigem Abstand der Sächsischen Landesärztekammer nachzuweisen, dass das Qualitätssicherungssystem der Anwendung von Blutprodukten den Vorgaben der Richtlinien entspricht. Wir machen darauf aufmerksam, dass im **„Ärzteblatt Sachsen“**, Heft 2/2001, dazu das Muster einer **Selbstverpflichtungserklärung** veröffentlicht wurde und erinnern nochmals an den **Abgabetermin 31. Dezember 2001**.

Dr. med. Siegfried Herzig
Ärztlicher Geschäftsführer